Postwurfsendung an alle Haushaltungen

Amtliches MITTEILUNGSBLATT

der

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

OBERBERGKIRCHEN

Oberbergkirchen · Lohkirchen · Schönberg · Zangberg

Ausgabe 19 August 1983

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG DER BESCHÄFTIGTEN IN PRIVATHAUSHALTUNGEN

a) Versicherte Personen und Versicherungsfälle:
Die in Privathaushaltungen tätigen Personen (z.B.Hausgehilfinnen, Zugeh-, Putz- und Waschfrauen, Kindermädchen, Gartenhilfen usw.) sind - ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe des Verdienstes und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige, zeitweise oder vorübergehende Tätigkeit handelt, kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert.

Nicht versichert sind Verwandte auf- oder absteigender Linie des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten, sonstige Kinder des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten sowie die Geschwister des Haushaltsvorstandes oder seines Ehegatten **bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt.**

b) Zuständigkeit:
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die ausschließlich bzw. überwiegend in Haushaltungen beschäftigten Personen ist der **Bayerische** Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) für das Gebiet des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München.
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Postfach 340125,
8000 München 34, Tel.089/23704-1.

c) Melde- und Beitragspflicht:
Der Haushaltsvorstand (Haushaltsunternehmer) ist kraft Gesetzes Mitglied des Bayer. GUVV, sobald er in seinem Haushalt Personen beschäftigt. Zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft bedarf es daher keines Antrags. Der Haushaltsvorstand ist verpflichtet (§ 661 RVO), die Beschäftigung von Personen im Haushalt, auch wenn diese nur stundenweise oder vorübergehend tätig werden, binnen einer Woche dem Bayer. GUVV zu melden. Die Verletzung der Meldepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

Haushaltsvorstände, die gegen Unfall gesetzlich versicherte Personen beschäftigen, für die der Bayer. GUVV zuständig ist und die bisher keinen Beitrag zur gesetzlichen Unvallversicherung entrichten, werden aufgefordert, ihrer **Anmeldepflicht umgehend** nachzukommen.

Einzelheiten sind beim Bayer. GUVV unter der oben angegebenen Anschrift zu erfragen.

HAUSHALTSVOLUMEN

Die Verwaltungsgemeinschaft hat 1983 entsprechend der Haushaltspläne der 4 Mitgliedsgemeinden, des Schulverbandes Schönberg u.d.VGem selbst, ein **GESAMTVOLUMEN VON 12.865.000 DM** zu überwachen und verwalten.

AUS DER RENTENVERSICHERUNG

A Haben Sie in letzter Zeit Ihren Altersruhegeldbescheid bekommen?

Alljährlich zum 1. Juli werden die Renten der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung angepaßt.

Die Erhöhung beträgt heuer 5,59%

Beim Nachrechnen der Erhöhung wird Ihnen vielleicht auffallen, daß der Mehrbetrag geringer ist als 5,59%.

Die Gründe für die geringe Erhöhung:
1. Ein in der Rente enthaltener Kinderzuschuß wird nicht angepaßt.
2. In der Rente enthaltene Höherversicherungsanteile werden nicht angepaßt.
3. Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner:

Bisher betrug der Beitrag 11,8% der Rente, der Rentenversicherungsträger gab einen Zuschuß von ebenfalls 11,8%. Der Rentner hatte also keine Belastung. Der Beitrag ist nach wie vor 11,8% der Rente. Der Versicherungsträger gibt jedoch nur einen Zuschuß von 10,8%.
Der Rentner muß also 1% der KV-Beiträge selbst bezahlen.

B Vorzeitiges Altersruhegeld

ab 60. bzw. 63. Lebensjahr

| Sie erhalten bereits die volle Rente |

Eine Erhöhung bei Vollendung des 65. Lebensjahrs ist nicht mehr möglich!!

C Auskünfte erteilt die

B E R A T U N G S S T E L L E

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Gollierstraße 4
(Theresienhöhe)
8000 München 2
Tel. 089/50 10 71

D Der Vertrauensärztliche Dienst

der Landesversicherungsanstalt Oberbayern ist seit 11.7.1983 unter folgender Anschrift zu erreichen:

Vertrauensärztliche Dienststelle
der LVA Obb.
Charles-de-Gaulle-Str.2
(Postfach 830559
8000 München 83

E Hinzuverdienst der Rentner

Rentenart	Verdienst	Arbeitszeit
Altersruhegeld ab 65. LJ:	unbegrenzt	unbegrenzt
flexibles Altersruhegeld ab 60.LJ	unbegrenzt	2 Mon. od. 50 Arbeitstage im Jahr
60. - 62. LJ	425 DM monatl.	unbegrenzt
62. - 65. LJ	1000 DM monatl.	unbegrenzt

Achtung: Wenn ein Rentner diese Verdienstgrenzen überschreitet, wird die Rente von der BfA zurückgefordert.

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung).

Die Gemeinden Oberbergkirchen, Lohkirchen, Schönberg und Zangberg erlassen/

auf Grund Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1969 (GVBI.S.165) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.4.1980 (GVBl.S.179) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Okt.1982 (GVBl.S.903) mit Genehmigung des Landratsamtes

(Rechtsaufsichtsbehörde) Mühldorf a. Inn

vom 11.07.1983 Nr. 93- 930, Sg. 20/ba

folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Grundsätze der Kostenbewertung

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, Komm.KVerz.), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 bis 50.000 DM erhoben.

(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3) Wertgebühren sind Gebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

§ 3

Erhebung von Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm-und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.

3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen,

4. die Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen,

5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen nach Art.12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Weitere Rechtsvorschriften

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 über den Kostenschuldner,
Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,
Artikel 4 über die Gebührenfreiheit bestimmter Schuldner,
Artikel 5
Abs.1 über die Auslagen (bei Gebührenfreiheit),
Artikel 8 über die Rahmengebühr,
Artikel 9 über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen und Schuldnern,
Artikel 10 über die Gebührenerhebung bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags,
Artikel 11 über die Gebühren im Rechtsbehelfsverfahren,
Artikel 13
Abs.2 u.3 über die Erhebung von Auslagen in besonderen Fällen,
Artikel 14 über die Fälligkeit der Kosten,
Artikel 15 über den Kostenvorschuß, das Zurückbehaltungsrecht und die Nachnahme,

Artikel 16
Abs.1 über das Nachholen unterbliebener Kostenentscheidungen,
Artikel 17 über das Erlöschen des Kostenanspruchs,
Artikel 18 über die Kosten bei unrichtiger Sachbehandlung,
Artikel 19 über die Kosten mutwillig veranlaßter Amtshandlungen,
Artikel 20 über die Anfechtung der Kostenentscheidungen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Verwaltungskosten sind die für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 20. Juni 1983
Für die Gemeinden

Oberbergkirchen	Lohkirchen	Schönberg	Zangberg
.....	.....	.....	.....
Maier	Gillhuber	Senftl	Märkl
1.Bürgermeister	1.Bürgermeister	1.Bürgermeister	1.Bürgermeister

VERMESSUNGEN

In den Monaten August - Oktober wird das bayer. Landesvermessungsamt im Bereich unserer 4 Gemeinden Vermessungsarbeiten durchführen. Wir wurden deshalb gebeten, folgendes zu veröffentlichen:

Das bayerische Landesvermessungswerk stützt sich auf trigonometrische Festpunkte, die im Abstand von etwa 1-2 km über das ganze Land verteilt sind. Diese Punkte, deren gegenseitige Richtungen und Entfernungen mit hoher Genauigkeit bestimmt sind, bilden die Grundlage für die Vermessung der Grundstücksgrenzen und tragen so zum Nachweis und zur Sicherung des Eigentums an Grund und Boden bei. Unentbehrlich sind sie als Ausgangspunkte für größere Vermessungen, wie sie etwa bei Flurbereinigungen, bei Straßenbauten und in Siedlungsgebieten notwendig werden. Ihre Lage im freien Gelände ist durch besonders bearbeitete Granitsteine gekennzeichnet.
Für die Dauer der trigonometrischen Vermessungsarbeiten werden über den trigonometrischen Festpunkten oder in deren Nähe Beobachtungszeichen oder -gerüste (Signale) errichtet.

Die Vermessungsarbeiten zur Bestimmung, Festlegung und Überwachung der trigonometrischen Punkte sind auf Grund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) vom 31.Juli 1970 von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Die Festlegung der trigonometrischen Punkte und die vorübergehend errichteten Signale müssen in ihrer Lage unverändert bleiben und sind daher vor jeder Beschädigung zu schützen. Vorsätzliche oder auch fahrlässige Beschädigung ist strafbar (Art.15 Abs. (1) Nr.2a VermKatG). Zudem wird, wer einen Festlegungsstein oder ein Signal eigenmächtig entfernt, zu den Kosten für die Wiederherstellung herangezogen.

Werden Arbeiten auf einem Grundstück beabsichtigt oder durchgeführt, die einen trigonometrischen Festlegungsstein oder ein Beobachtungszeichen bzw. -gerüst gefährden, so muß seine Verlegung beim staatlichen Vermessungsamt, bei der Flurbereinigungsdirektion oder beim Bayer.Landesvermessungsamt beantragt werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus dem Vermessungszeichen eine Gefahrenquelle wird. In diesen Fällen entstehen dem Grundstückseigentümer keine Kosten.

Bayer. Landesvermessungsamt
Postfach, 8000 München 22

AUS DEM STANDESAMT

Geburten:
Andrea Gerlinde Schmid, Loipfing 26,
Regina Egglhammer-Schwabl, Ritzing 1,
Melanie Regina Horn, Lohkirchen,
Veronika Theresia Hauser, Bergham 3

Eheschließungen:
Hubert Eichmüller, Zangberg und
Sonja Lantenhammer, Ampfing

Sterbefälle:
Anton Sterr, Unterthalham 4
Anna Sedlmeier geb.Bauer, Lech 1,
Walter Hartmann, Palmberg 16,
Julius Fiebiger, Palmberg 23.

GEMEINDE OBERBERGKIRCHEN

DAS PERSONAL DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT - EIN BELIEBTES THEMA

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberbergkirchen. Die Gemeinde stellt ihr Rathaus dafür zur Verfügung.

Da in den Jahren vor der Gebietsreform nur 2 Personen von der Gemeinde angestellt waren und jetzt 6 Beschäftigte täglich ihren Arbeitsplatz im Rathaus einnehmen, kamen in der Gemeinde Oberbergkirchen verständlicherweise immer wieder Gespräche über die Zahl der Beschäftigten der Gemeinde auf.

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen hat sich einhellig in der letzten Sitzung dafür ausgesprochen, hinsichtlich des Personals das eine oder andere im Mitteilungsblatt zu erläutern:

1. Die Gemeinde Oberbergkirchen hat kein eigenes Verwaltungspersonal mehr, dies bereits seit dem 1.5.78. Das Personal ist ausschließlich Personal der Verwaltungsgemeinschaft. Die Geschäftsstelle könnte ebenso gut in einer anderen Gemeinde liegen.
2. Nach Art.7 Abs.1 VGemO hat die Verwaltungsgemeinschaft fachlich geeignetes Personal in ausreichender Zahl zu beschäftigen. Sie muß dabei mindestens einen Beamten mit der Befähigung des gehobenen Dienstes haben. Im Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium des Inneren wird von einem Durchschnitt von mindestens 2 Beschäftigten pro 1.000 Einwohnern gesprochen, wobei langfristig 2 Beamte des gehobenen Dienstes angestellt werden sollten (Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft: 3.500 = 7 Beschäftigte; tatsächlich: 5,5!).
3. Das Personal der Verwaltungsgemeinschaft hat genauso innerbetriebliche Spielregeln zu beachten, wie andere Arbeitnehmer auch. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt wie überall 40 Stunden. Durch die Einführung der gleitenden Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer selbst bestimmen, wann er täglich beginnt und wann er aufhört. Eingehalten werden müssen lediglich die Kernzeiten 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Donnerstag 13 bis 18 Uhr. Daß die gleitende Arbeitszeit nicht nur Vorteile hat, sieht man an der Tatsache, daß Arztbesuche in der Freizeit abgewickelt werden müssen.
4. Zum Verdienst unserer Beschäftigten dürfen wir ausführen, daß die Bezahlung, sei es für Angestellte oder für Beamte auf Heller und Pfennig festliegen. Grundlagen sind die verschiedenen Tarifverträge bzw. das Bundesbesoldungsgesetz. Ein Angestellter in der Verwaltungsgemeinschaft in Vergütungsgruppe VII BAT verdient genauso viel wie ein Angestellter in der gleichen Vergütungsgruppe in der Regierung von Oberbayern.
5. Unsere Verwaltungsgemeinschaft kann sich mit Sicherheit als äußerst bürgerfreundlich bezeichnen. Unsere Mitarbeiter helfen jedem Bürger unvoreingenommen in allen Fällen, sogar auch dann, wenn wir nicht unbedingt zuständig sind. Unzählige Pässe und Ausweise wurden schon oft sofort ausgestellt, was in anderen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nicht selbstverständlich ist. Auch nachmittags wurde noch niemand abgewiesen, obwohl kein Parteiverkehr ist. Durch das Mitteilungsblatt werden Informationen und Hinweise frei Haus geliefert. Dies ist einzig im Landkreis Mühldorf a.Inn.

Bei der Erledigung sämtlicher Arbeiten muß bedacht werden, daß die Verwaltung alle Angelegenheiten für 6 verschiedene, eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts erledigen muß, zahlreiche Maßnahmen in allen Mitgliedsgemeinden anstehen, deren Planung teilweise schon vor Jahren begonnen wurden, die Haushaltsvolumen jährlich zunehmen, immer mehr Kompetenzen auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden, die Gesetze immer zahlreicher und komplizierter werden,..... dies alles unter dem Aspekt, daß der einzelne Bürger jede Maßnahme seiner Gemeinde kritisch verfolgt und, wenn sie ihn selbst betrifft, oftmals mit allen möglichen Mitteln (z.B.Rechtsanwälten, Widersprüche, Aufsichtsbeschwerden usw) zu bekämpfen versucht.

AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- beraten wurde der Haushaltsplan 1983, der ein Volumen von insgesamt rund 2,5 Millionen DM, jeweils in Einnahmen und Ausgaben, aufweist. Der Bürgermeister konnte bei dieser Gelegenheit die erfreuliche Mitteilung machen, daß zum Jahresende der Schuldenstand bei rund 416.000 DM liegen werde. Diesem Schuldenstand steht derzeit ein Guthaben von 411.000 DM gegenüber. Bis auf eine einzige Ausnahme handelt es sich bei den noch zu tilgenden Darlehen um äußerst günstige Kredite zwischen 2,5 und 5%.
- einem Zuschußantrag der Krieger- und Soldatenkameradschaft stand der Gemeinderat durchwegs positiv gegenüber. Sei-

tens der Gemeinde besteht die Bereitschaft, sich an den Renovierungskosten für das Kriegerdenkmal zu beteiligen. Die Höhe des Zuschusses wird erst dann festgelegt, wenn die tatsächlichen Kosten bekannt sind.

Nicht einverstanden ist der Gemeinderat mit der Berechnung der Mieten für das Schulhaus und die Lehrerwohnung in Wurmsham, an denen die Gemeinde jeweils einen 25-prozentigen Eigentümeranteil besitzt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Mietberechnung entsprechend zu korrigieren Außerdem wird von der Gemeinde Wurmsham verlangt, die Miete monatlich zu überweisen, ferner ist die Gemeinde Wurmsham darauf hinzuweisen, daß vor größeren Renovierungsmaßnahmen unbedingt die Gemeinde Oberbergkirchen ihre Zustimmung geben müsse.

- Bürgermeister Maier informierte den Gemeinderat über die letzte Sitzung des Wasserversorgungszweckverbandes Neumarkt St.Veit, in der es um die Planung des zweiten Bauabschnittes ging. Die geplante Bauausführung wird mit ca. 4 Mill. DM veranschlagt.

- Bürgermeister Maier las ein Gutachten des TÜV München über den Kinderspielplatz vor. Nahezu sämtliche Spielgeräte weisen demnach zum Teil schwerwiegende Mängel auf, die unbedingt beseitigt werden müssen. Auf Vorschlag von Gemeinderat Holzner werden Auszüge des TÜV-Berichtes an die Personen geschickt, die die einzelnen Geräte erstellt haben, mit der Bitte, die Mängel in den nächsten Tagen zu beseitigen. Außerdem wurde der Gemeindearbeiter angewiesen, die Geräte wöchentlich mindestens zwei- bis dreimal zu überprüfen.
Wir bitten bei dieser Gelegenheit alle Bürger sofort die Gemeinde zu verständigen, wenn irgendwelche Geräte beschädigt oder reparaturbedürftig sind.

NEUE BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Wir dürfen auf die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung hinweisen, die den Mitteilungsblättern, die im Bereich der Gemeinde Oberbergkirchen verteilt werden, als Anlage enthalten sind.

ELTERNABEND FÜR DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN DER SCHULNEULINGE

Der Elternabend für die Erziehungsberechtigten der Schulneulinge im kommenden Schuljahr findet am 2. Schultag am Mittwoch, den 14. September um 19.30 Uhr im Schulhaus in Oberbergkirchen statt.

Veranstaltungen — Termine

7.8. Hallenfest in Loipfing (Niedermeierhalle) veranstaltet von der Freiwilligen Feuerwehr Oberbergkirchen. Alle sind herzlich eingeladen!

12.8. Grillfest der Frauenunion im Schmidwirtsgarten. Alle Mitglieder sind mit ihren Ehemännern recht herzlich eingeladen. Fürs leibliche Wohl, sowie für musikalische Unterhaltung wird gesorgt. Herzlich eingeladen sind auch alle Nichtmitglieder.

16.8. Nachtwanderung der kath. Landjugend.

GEMEINDE LOHKIRCHEN

HAUSHALTSSATZUNG 1983

Beschlossen wurde die Haushaltssatzung 1983. Der Verwaltungshaushalt liegt um 40.000 DM niedriger gegenüber den Einnahmen und Ausgaben des Vorjahrs. Der Vermögenshaushalt erfuhr dagegen eine Steigerung von rund 1.000 % (!). Neben der Errichtung des Erdklärbeckens sind im Vermögenshaushalt entsprechende Einnahmen und Ausgaben für den Erwerb von Bauland und für die Erschließungsmaßnahmen Wasser, Straße, Kanal, jeweils für das neue Baugebiet, angesetzt. Um einen Ausgleich im Vermögenshaushalt zu bekommen, muß ein Darlehen von 200.000 DM vorgesehen werden.

"SCHMIEDLEITEN"

Ausführlich beschäftigte sich der Gemeinderat mit dem neuen Baugebiet "Schmiedleiten". Nachdem sämtliche Stellungnahmen durchbesprochen waren, wurde der neue Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist jetzt noch dem Landratsamt Mühldorf a.Inn zur Genehmigung vorzulegen.

ZUSCHUSSGESUCH DES KATHOLISCHEN PFARRAMTES FÜR DIE RENOVIERUNG DER FILIALKIRCHE EBERHARTING

Der Gemeinderat erklärte sich bereit, für die Renovierung der Filialkirche Eberharting einen Zuschuß zu gewähren. Die Höhe des Zuschusses wird in einer späteren Sitzung festgelegt und abhängig von den tatsächlichen Kosten sein.

7.8. Großes Dorffest. Das Fest beginnt mit einem gemeinsamen Frühschoppen und einem Hufeisenwerfen. Nachmittags findet ein Fußballturnier der örtlichen Vereine statt. Am Abend erfolgt im Rahmen eines gemütlichen Beisammenseins die Preisverteilung. Bürgermeister Gillhuber spendiert zum wiederholten Mal eine Sau. Der Erlös des Festes wird der Renovierung der Filialkirche Eberharting zugute kommen.

GEMEINDE SCHÖNBERG

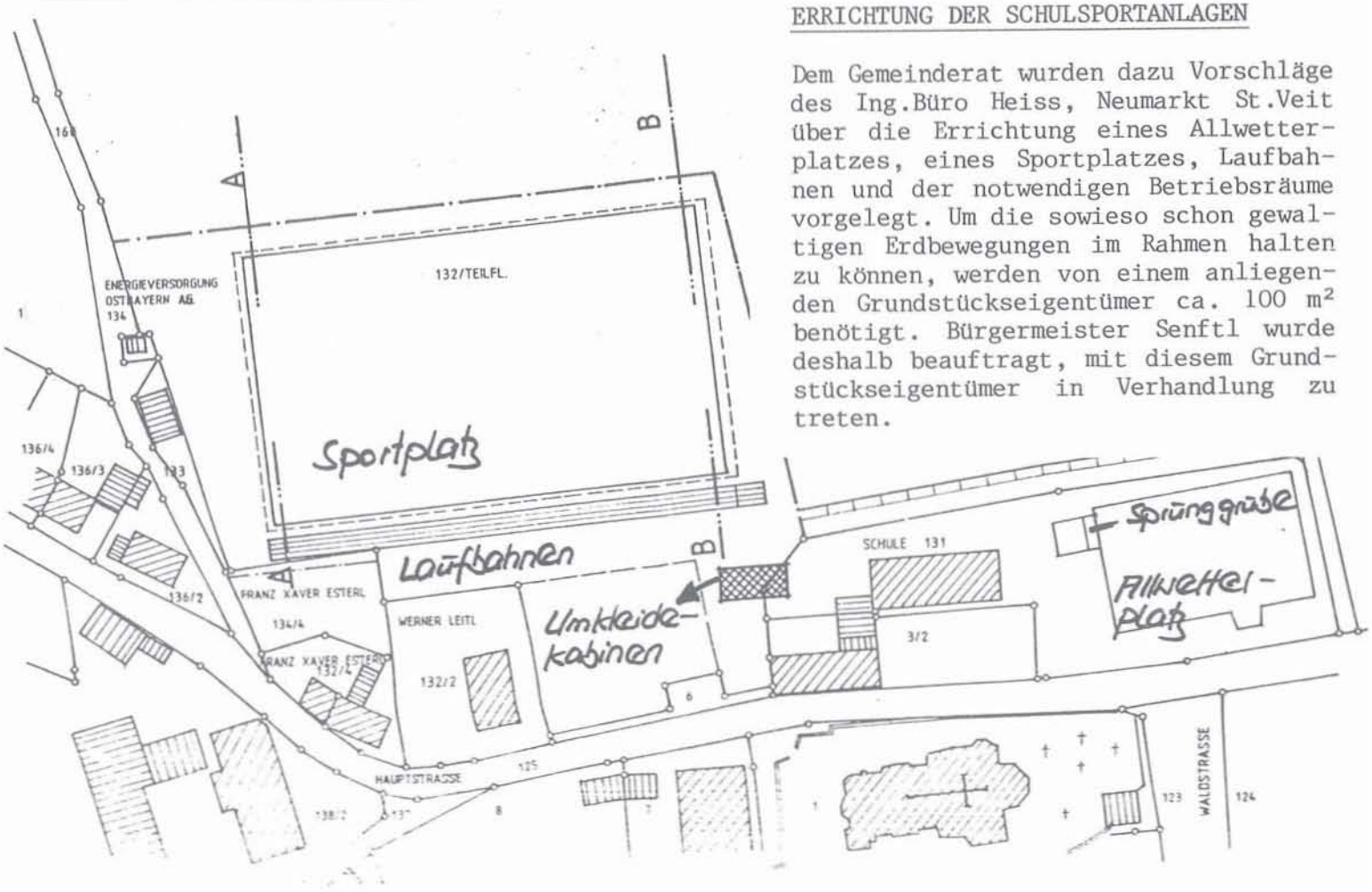

ERRICHTUNG DER SCHULSPORTANLAGEN

Dem Gemeinderat wurden dazu Vorschläge des Ing.Büro Heiss, Neumarkt St.Veit über die Errichtung eines Allwetterplatzes, eines Sportplatzes, Laufbahnen und der notwendigen Betriebsräume vorgelegt. Um die sowieso schon gewaltigen Erdbewegungen im Rahmen halten zu können, werden von einem anliegenden Grundstückseigentümer ca. 100 m^2 benötigt. Bürgermeister Senftl wurde deshalb beauftragt, mit diesem Grundstückseigentümer in Verhandlung zu treten.

VEREINFACHTES PLANVERFAHREN NACH DEM GESETZ ZUR VEREINFACHUNG DES PLANVERFAHRENS FÜR FERNMELDELINIEN

Im Zuge der Erweiterung des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost ist beabsichtigt, 1984 von Bodenkirchen über Stetten nach Hargarding und nach Wilfing und Hochzell und von Bodenkirchen über Emiching, Petzling, Grabing, Wargling nach Hofering, sowie nach Ober- und Unterweinbach, Kleinwestnerhäusl und Hansbauernweberhäusln unterirdische Fernmeldelinien zu errichten. Weiter soll in Emiching ein Kabelverzweigergehäuse aufgestellt werden. Die bestehenden oberirdischen Linien werden abgebaut. Für dieses Bauvorhaben ist das vereinfachte Planverfahren nach § 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens angeordnet worden.

In die Pläne kann während der Anlaufzeiten in der Gemeinde Schönberg eingesehen werden.

GEMEINDE ZANGBERG

ELTERNABEND FÜR DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN DER SCHULNEULINGE

Der Elternabend für die Erziehungsberechtigten der Schulneulinge im kommenden Schuljahr findet am 2. Schultag, am Mittwoch, 14. September um 19.30 Uhr im Schulhaus in Oberbergkirchen statt.

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Nachdem wieder 3 Bauanträge befürwortet wurden, wird weiterhin mit einer regen Bautätigkeit in der Gemeinde gerechnet.

- Verabschiedet wurde der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 1983. Der Verwaltungshaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben bei je 681.000 DM, der Vermögenshaushalt bei 283.000 DM.

- Den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Oberbergkirchen und der Gemeinde Mettenheim wurde zugestimmt.

- Hinsichtlich der Ausweisung eines neuen Baugebietes führte Bürgermeister Märkl aus, daß die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bereits in Gange seien, eine Einigung bisher jedoch nicht erzielt werden konnte. Das Ing.Büro Kritschel, Landshut, hat bereits mit der Erstellung von Entwürfen begonnen. In der nächsten Sitzung könne man dem Gemeinderat sicherlich schon ein Konzept vorlegen.

- Hinsichtlich der Friedhofserweiterung schlägt Bürgermeister Märkl vor, in der nächsten Zeit eine Besichtigung verschiedener Friedhöfe vorzunehmen. Die Gemeinderäte werden von Bürgermeister Märkl daran erinnert, daß das Bestattungswesen in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, und die Gemeinde deshalb auch sämtliche Kosten tragen müsse.

- Beabsichtigt ist die Errichtung von Außensportanlagen für die Schule. Nach Ansicht von Bürgermeister Märkl könnte die Errichtung der geplanten Schulsportanlagen einmal zur Erhaltung der Schule in Zangberg beitragen. Der Gemeinderat einigt sich schließlich, zunächst bei der Regierung von Oberbayern einen sogenannten Antrag auf Raumprogramm zu stellen. Ein genehmigtes Raumprogramm verpflichte die Gemeinde noch nicht, die Anlagen auch zu errichten.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft
Oberbergkirchen